

Übersicht über die neuen Größenklassen

Durch die Anhebung der Größenklassen um mehr als 30% werden zahlreiche **bisher mittelgroße** Kapitalgesellschaften künftig als **klein** einzustufen sein. Dadurch fällt die Verpflichtung zur **Abschlussprüfung** sowie zur Erstellung eines **Lageberichtes** weg.

Die Zuordnung zu einer Größenklasse besteht immer dann, wenn mindestens zwei der drei genannten Merkmale überschritten werden:

Einzelabschluss	Bilanzsumme in Mio EUR	Umsatzerlöse in Mio EUR	Arbeitnehmer
Kleine Kapitalgesellschaften	4,84	9,68	bis 50
Mittelgroße Kapitalgesellschaften	19,25	38,5	bis 250
Große Kapitalgesellschaften	Bei Überschreiten mind. 2 der 3 genannten Kriterien für mittelgroße Kapitalgesellschaften oder Begebung von Aktien an einem geregelten Markt.		

Auch für die Verpflichtung zur Erstellung von Konzernabschlüssen wurden die Grenzen um rd. 20% angehoben.

Konzernabschluss	Bilanzsumme in Mio EUR	Umsatzerlöse in Mio EUR	Arbeitnehmer
Kumulierte Jahresabschlüsse (Bruttomethode)	21	42	bis 250
Konsolidierte Jahresabschlüsse (Nettomethode)	17,5	35	bis 250

Die Rechtsfolgen der Größenmerkmale treten ab dem folgenden Geschäftsjahr ein, wenn diese Merkmale an den Abschlussstichtagen von **zwei** aufeinander folgenden Geschäftsjahren überschritten bzw. nicht mehr überschritten werden (Beobachtungszeitraum). Die Anhebung der Schwellenwerte ist auf

Geschäftsjahre anzuwenden, die nach dem **31.12.2007** beginnen. Der Beobachtungszeitraum gilt rückwirkend. War daher eine Gesellschaft in den Jahren 2006 und 2007 unter Bedachtnahme auf die neuen Größenmerkmale als kleine GmbH einzustufen, fällt bereits 2008 die Pflicht zur Abschlussprüfung weg.